



An den Grossen Rat

20.5328.03

BVD/P205328

Basel, 19. Juni 2024

Regierungsratsbeschluss vom 18. Juni 2024

Anzug Tim Cuénod und Konsorten betreffend «Anwohnerparkkartengebühren nach beanspruchter Parkfläche»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 24. Juni 2021 vom Schreiben 20.5328.02 Kenntnis genommen und dem Antrag der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission folgend den nachstehenden Anzug Tim Cuénod und Konsorten stehen lassen und dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«Die Anwohnerparkkarten haben heute einen Einheitstarif. Für jedes Motorfahrzeug, ob kurz oder lang, wird der gleiche Preis verrechnet. Ein Besitzer eines kleinen Autos (z.B. Smart) zahlt die gleiche Jahresgebühr wie ein Inhaber eines Geländewagens/SUV oder eines Wohnmobils. Vergleicht man die beanspruchte Fläche zwischen den verschiedenen Autotypen stellt man fest, dass ein Kleinwagen ca. 4.5 m² Parkfläche beansprucht, ein Mittelklassewagen ca. 8 m², ein SUV/Geländewagen ca. 10 m² und ein Wohnmobil sogar ca. 12 m². Das heisst, auf der Parkfläche eines SUV/Geländewagens können zwei kleine Autos abgestellt werden. Ein flächeneffizientes Auto (Kleinwagen) hat den gleichen Mobilitätsnutzen wie ein überdimensioniertes Motorfahrzeug.

In unserer Stadt sind die Parkplätze rar. Die Autos sind in den letzten 30 Jahren im Durchschnitt ca. 10 cm breiter und 20 cm länger geworden. Die Allmendfläche in unserer Stadt ist begrenzt. Deshalb ist es nicht nachvollziehbar, dass für die immer grösseren Autos die gleiche Anwohnerparkkartengebühr bezahlt werden muss wie für ein flächeneffizientes Fahrzeug. Während aber die zunehmende Länge der Autos insbesondere die Zahl der zur Verfügung stehenden Parkplätze reduziert, hat ihre zunehmende Breite (noch) negativere Konsequenzen. Sie führen insbesondere in Strassen mit engem Querschnitt dazu, dass Fahrzeuge schlechter aneinander vorbeikommen und die Verkehrssicherheit reduziert wird.

Die Basler Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben kürzlich dem Gegenvorschlag zur Initiative "Zäme-fahre mir-besser" zugestimmt in dem festgehalten wird, dass flächeneffiziente Fahrzeuge zu bevorzugen sind. Deshalb ist es naheliegend, dass die Gebühren der Anwohnerparkkarten differenziert und abgestuft gestaltet werden sollen. Gemäss Rechtssprechung ist es zulässig, die Gebühren zu differenzieren. Zur Zeit muss die Regierung zur Initiative für erschwingliche Parkgebühren berichten. Deshalb ist es jetzt der richtige Zeitpunkt, um über eine flächenabhängige Anwohnerparkkarte zu diskutieren.

Ausdrücklich nicht betroffen von dieser Änderung sollen die Gebühren der Gewerbeparkkarten sein. Die Unterzeichnenden bitten deshalb die Regierung zu prüfen und zu berichten, ob die Gebühren der Anwohnerparkkarten und evt. auch der Tagesparkkarten nach beanspruchter Fläche der Motorfahrzeuge ausgestaltet werden können. Bei dieser Differenzierung der Gebührenhöhe sollte insbesondere die Breite der Fahrzeuge stark berücksichtigt werden.

Tim Cuénod, Jérôme Thiriet, Thomas Grossenbacher, Nicole Amacher, Semseddin Yilmaz, René Brigger, Jörg Vitelli, Jean-Luc Perret, Talha Ugur Camlibel, Seyit Erdogan, Daniel Sägesser, Sibylle Benz, Raffaella Hanauer»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat den Anzug zur Berichterstattung zuerst an seine Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission überwiesen. Diese hat sich im Rahmen der Diskussion um die kantonale Volksinitiative für erschwingliche Parkgebühren mit dem Anzug befasst. Die UVEK empfindet «grosse Sympathie» für die Anliegen des Anzugs. Da die Kompetenz zur Festlegung der Parkgebühren aber beim Regierungsrat liegt, empfiehlt sie in ihrem Bericht vom 19. Mai 2021 (Nr. 20.5328.02) den Anzug an den Regierungsrat zu überweisen. Im Sinne einer Ergänzung des Anzugs äussert die UVEK unter anderem folgende Stossrichtungen:

- Eine zu starke Differenzierung der Gebühren nach Fahrzeuggrösse wäre administrativ aufwändig. Zwei bis drei Preisstufen dürften hingegen umsetzbar sein.
- Für die Verkehrssicherheit ist insbesondere die Fahrzeugbreite relevant. Neben abgestuften Gebühren sollte deshalb auch ein Parkverbot für überbreite Fahrzeuge geprüft werden.
- Bei einer einheitlichen Parkfeldgrösse, wie sie z.B. bei Einzelparkfeldern bei Parkuhren vorkommt, belegen alle Fahrzeuge denselben Raum. Das Argument für differenzierte Gebühren würde somit entfallen.

Der Grosse Rat hat zudem das Umweltschutzgesetz am 24. Juni 2021 so angepasst, dass sich die Parkgebühren «*an der Kostenwahrheit und am Verursachendenprinzip*» orientieren sollen (vgl. Bericht Nr. 18.1410.02).

Auf der Basis dieser neuen gesetzlichen Grundlage hat der Regierungsrat, unter Berücksichtigung der Forderungen aus dem Anzug soweit zweckmässig, eine Revision der Parkraumbewirtschaftungsverordnung (PRBV) vorgenommen. Mit RRB Nr. 24/20/52 vom 18. Juni 2024 hat der Regierungsrat die revidierte Verordnung beschlossen. Sie tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

2. Haltung des Regierungsrates

Der Regierungsrat unterstützt grundsätzlich das Anliegen des Anzugs. Parkgebühren stellen eine Abgeltung für die genutzte Fläche dar. Im Sinne von fairen und verursachergerechten Gebühren ist eine Staffelung nach der Fahrzeuggrösse deshalb angezeigt.

Mit der Mobilitätsstrategie «Basel unterwegs – klimafreundlich ans Ziel» hat der Regierungsrat unter anderem beschlossen, kleine Fahrzeuge zu fördern, da diese flächen- und energieeffizient sind und auch in der Produktion weniger Ressourcen benötigen. Grössenabhängig gestaffelte Gebühren sind eine konkrete Massnahme zur Förderung kleiner Fahrzeuge. Mit kleinen Fahrzeugen könnten auf bestehenden Längsparkfeldern mehr Fahrzeuge abgestellt werden. Dies kann dazu genutzt werden, den Flächenverbrauch des Verkehrs zu reduzieren zum Beispiel zu Gunsten von mehr Stadtgrün oder auch um in Gebieten mit einer sehr hohen Parkplatzauslastung die Verfügbarkeit von Parkplätzen zu verbessern.

Der Regierungsrat legt mit der revidierten PRBV die Parkgebühren deshalb neu gestaffelt der Länge der Fahrzeuge fest. Er unterscheidet hierbei drei Längenklassen. Die Revision enthält auch eine Gebührenerhöhung (siehe Kap. 3).

Auf eine Berücksichtigung der Fahrzeugbreite hat der Regierungsrat aber aus nachfolgenden Gründen verzichtet:

- Die Regelung soll möglichst einfach und transparent bleiben.
- Breite Fahrzeuge sind in der Regel auch lange Fahrzeuge.
- In einem längs orientierten Parkfeld bestimmt die Fahrzeuglänge, wie viele Autos darauf Platz finden. Schmalere Fahrzeuge führen nicht zu mehr freien Parkplätzen.

Die längenabhängig gestaffelten Gebühren beschränken sich aktuell auf die Anwohnerparkkarten, die Carsharingparkkarten und die Pendlerparkkarten. Auf den Einbezug der weiteren Parkkartentypen wird aus folgenden Gründen verzichtet:

- Der Kauf von Tagesparkkarten (bisherige Bezeichnung Besucherparkkarten) erfolgt ohne behördliches Zutun im Internet, über die ParkingApp Basel oder an den BVB-Billettautomaten. Eine längenabhängige Differenzierung ist deshalb nicht einfach möglich. Sie würde voraussetzen, dass die Autofahrenden für die Selbstdекlaration die Grösse ihres Fahrzeuges exakt kennen würden. Zudem müsste die Polizei bei der Kontrolle des ruhenden Verkehrs die Fahrzeuglängen kontrollieren, was einen unverhältnismässigen Aufwand nach sich ziehen würde.
- Bezüglich der Ahndung von falsch deklarierten Fahrzeuglängen würden sich zudem rechtliche Fragen stellen. So bliebe unklar, nach welchem Tatbestand Autofahrende zu büssen wären, die eine Tagesparkkarte für ein kleines Fahrzeug gelöst haben, obwohl sie mit einem mittleren oder grossen Fahrzeug parkieren.
- Die Bezugsbedingungen und die Gebühren der Gewerbeparkkarte sind mit dem Kanton Basel-Landschaft koordiniert. Damit ist es heute möglich, eine regionale Gewerbeparkkarte mit Gültigkeit in beiden Kantonen herauszugeben. Im Rahmen der jetzt beschlossenen Revision der Parkraumbewirtschaftungsverordnung wurde die Gewerbeparkkarte bewusst nicht angepasst, weshalb auch noch keine Gespräche mit dem Kanton Basel-Landschaft geführt wurden. Diese sollen nun aufgenommen werden. Ob sich daraus weitere Anpassungen an der PRBV ergeben, ist derzeit noch offen.
- Die Ärzteparkkarte, die Spitexparkkarte und weitere Spezialparkkarten sind bezüglich Gebühren an die Gewerbeparkkarte angepasst. Auch diese Parkkartentypen wurden mit der jetzigen Revision nicht verändert. Sie sind allenfalls Bestandteil einer nächsten Verordnungsrevision.

Parkplätze mit Parkuhren sind in der Regel als Einzelplätze markiert. Ein kleines Fahrzeug braucht auf einem solchen Parkplatz deshalb dieselbe Fläche wie ein grosses Fahrzeug. Für die Parkuhrengebühren ist deshalb weiterhin keine Abhängigkeit von der Fahrzeuggrösse geplant.

Auch hat der Regierungsrat bei der Revision von einem Parkverbot für überbreite Fahrzeuge wie z.B. Wohnmobilen abgesehen. Bei einer Breitenbeschränkung für Privatfahrzeuge wären Abgrenzungsprobleme zu zulässigen, womöglich breiteren Gewerbefahrzeugen entstanden. Zudem sind nicht alle Parkfelder in Basel gleich breit: eine Beschränkung der Fahrzeugbreite für den Bezug von Parkkarten wäre deshalb entweder unnötig restriktiv oder würde suggerieren, dass auch breite Fahrzeuge auf zu schmalen Parkfelder abgestellt werden dürften. Zudem ist das Abstellen von Fahrzeugen mit einer Gewerbeparkkarte auch im Parkverbot ausserhalb von Parkfeldern erlaubt. Eine Anpassung der PRBV würde an der Ausgangslage nur wenig ändern, besonders auch weil die bundesrechtlichen Vorschriften der Signalisationsverordnung (SSV) bereits regeln, dass Fahrzeuge nur auf Parkfeldern parkiert werden dürfen, sofern sie innerhalb der Markierung Platz finden (Art. 79 Abs. 8 SSV). Das Bundesrecht ist ohnehin einzuhalten und es besteht damit bereits ein Verbot, überbreite Fahrzeuge auf öffentlichen Parkplätzen zu parkieren. Die Basler Polizei büsst in der Regel, wenn ein Pneu eines Fahrzeuges vollständig ausserhalb der Markierung steht, also die Markierung nicht mehr berührt.

3. Revision Parkraumbewirtschaftungsverordnung

Die Revision der Parkraumbewirtschaftungsverordnung (PRBV) wurde letztmals per Anfang 2019 revidiert. Dabei hat der Regierungsrat die Gebühren für die Anwohnerparkkarte, die Besucherparkkarte und die Pendlerparkkarte angehoben. Die damalige deutliche Gebührenerhöhung war in erster Linie darauf zurückzuführen, dass die Gebühren vorher über Jahrzehnte praktisch unverändert blieben. Seit 2019 liegen die Gebühren im unteren Bereich derjenigen vergleichbarer Städte und nicht mehr deutlich darunter.

Mit der jetzigen Revision der PRBV erfolgt wiederum eine deutliche Gebührenanpassung. So kostet eine Anwohnerparkkarte neu 560 Franken pro Jahr statt wie bisher 284 Franken. Mit den neuen Gebühren liegt die Stadt Basel in einem sehr ähnlichen Bereich wie vergleichbare Städte (Winterthur: 710 Franken; Luzern: 600 Franken; Zürich: Erhöhung von 300 auf 540 Franken vom Stadtrat beantragt; Bern: Erhöhung von 264 auf 492 Franken im Juni 2023 in einer Volksabstimmung bewilligt). In der Stadt Basel werden heute für 41% der immatrikulierten Personenwagen Anwohnerparkkarten verkauft. Dieser Anteil ist deutlich grösser als in anderen Städten (Bern: 27%, Zürich 24%, Luzern 9%).¹ Auch dies ist ein deutliches Indiz, dass die bisherigen Gebühren zu gering waren.

Für die grössenabhängige Differenzierung definiert die PRBV neu drei Fahrzeugklassen: kleine Fahrzeuge sind kürzer als 3.90 m², mittlere Fahrzeuge weisen eine Länge von 3.90 m bis 4.90 m auf und lange Fahrzeuge sind entsprechend länger als 4.90 m.³ Die Anwohnerparkkarte für ein kleines Fahrzeug kostet neu 380 Franken pro Jahr. Grosse Fahrzeuge bezahlen mit 740 Franken praktisch das Doppelte. Der Zuschlag bzw. der Rabatt entspricht damit in etwa dem höheren bzw. geringeren Flächenbedarf der Fahrzeugkategorien im Vergleich zu einem durchschnittlichen Fahrzeug.

Die Gebührenanpassung erfolgt in zwei Schritten. Per 1. Januar 2025 kostet eine Anwohnerparkkarte für ein mittleres Auto 422 Franken pro Jahr. Die zweite Erhöhung auf 560 Franken pro Jahr erfolgt per 1. Januar 2027. Die Revision der PRBV enthält auch eine längenabhängige Festlegung der Gebühren für Anwohnerparkkarten für gleichermassen betroffene Personen, für Pendlerparkkarten und für Carsharingparkkarten. Tabelle 1 zeigt die konkreten Werte für die beiden Anpassungsschritte.

Tabelle 1: Parkkartengebühr (Franken pro Jahr)

[Angaben in Fr.]		Bis 31.12.2024	Ab 1.1.2025	Ab 1.1.2027
Anwohnerparkkarte	Kurzes Fahrzeug	284	332	380
	Mittleres Fahrzeug		422	560
	Langes Fahrzeug		512	740
Anwohnerparkkarte (gleichermassen Betroffene)	Kurzes Fahrzeug	548	584	620
	Mittleres Fahrzeug		674	800
	Langes Fahrzeug		764	980
Carsharingparkkarte	Kurzes Fahrzeug	590	620	620
	Mittleres Fahrzeug		800	800
	Langes Fahrzeug		980	980
Pendlerparkkarte	Kurzes Fahrzeug	860	860	860
	Mittleres Fahrzeug		950	1040
	Langes Fahrzeug		1040	1220

Im Zuge der Weiterentwicklung der städtischen Parkierungspolitik enthält die beschlossene Revision der PRBV auch die folgenden weiteren Elemente:

¹ Quelle: Städtevergleich Mobilität 2021

² Damit werden ca. 10% der heutigen Fahrzeugflotte als kurze Fahrzeuge klassiert.

³ Damit werden ca. 10% der heutigen Fahrzeugflotte als lange Fahrzeuge klassiert.

- Erhöhung und Flexibilisierung der Parkuhrentarife:
Bis anhin waren die Parkuhrentarife in drei Teilgebieten mit Gebühren von 1 bis 3 Franken pro Stunde fest vorgegeben. Die einzelnen Parkuhren sind je nach Lage und je nach Nutzung in der unmittelbaren Umgebung unterschiedlich ausgelastet. Neu werden die Tarife für jede Parkuhr entsprechend der Auslastung und der Lage in der Stadt vom Bau- und Verkehrsdepartement spezifisch festgelegt. Die Verordnung definiert lediglich die möglichen Tarifestufen zwischen 1 und 4 Franken pro Stunde. Die neue Stufe von 4 Franken soll dabei nur an wenigen sehr zentral gelegenen Standorten zum Einsatz kommen.
- Neue Parkierungslösungen für Spezialsituationen:
 - Einführung einer zeitlich beschränkten Parkkarte für Personen, die ihren Privatparkplatz aufgrund von Baustellen oder Veranstaltungen vorübergehend nicht nutzen können.
 - Personen mit Fahrzeugen in Langzeitmiete können neu auch eine Anwohnerparkkarte beziehen.
 - Die Blaulichtparkkarte ist unter bestimmten Bedingungen neu auch für in der Stadt Basel wohnhafte Mitarbeitende von ausserkantonalen Blaulichtorganisationen erhältlich.
- Verzicht auf eine Pendlerinnenparkkarte für Schwangere, da diese bis anhin noch nie bezogen wurde.
- Präzisierung der zum Bezug einer Parkkarte berechtigten Fahrzeugtypen: neu explizit auch Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge
- Diverse redaktionelle Anpassungen, unter anderem auch Umbenennung der Besucherparkkarte in Tagesparkkarte.⁴

Die genauen Formulierungen können der Publikation der Verordnung bzw. der Gesetzessammlung entnommen werden.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Tim Cuénod und Konsorten betreffend «Anwohnerparkkartengebühren nach beanspruchter Parkfläche» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

⁴ Besucherparkkarten waren schon bisher vorbehaltlos für Alle erhältlich. Die Bezeichnung war deshalb unnötig einschränkend.